



STADT ASCHAFFENBURG

Geländeauffüllungen

Der Begriff „Geländeauffüllungen“ steht für das Auf- oder Einbringen von Material auf oder in eine durchwurzelbare Bodenschicht oder die Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht. Darunter sind auch Geländeanpassungen zu fassen. Hierbei sind verschiedene rechtliche Regelungen aus unterschiedlichen Bereichen zu beachten.

Baurecht

Aufschüttungen bis zu 2 m Höhe und bis zu 500 m² sind verfahrensfrei und erfordern dann keinen Bauantrag (Art. 57 Abs. 1 Nr. 9 Bayerische Bauordnung (BayBO)). Aufschüttungen über einem der o. g. Werte sind über die zuständige Gemeinde beim Bauordnungsamt der Stadt Aschaffenburg zu beantragen. Zusätzlich sind gemeindliche Satzungen (z. B. Bebauungsplan) zu beachten, wenn die Aufschüttung im Geltungsbereich einer solchen Satzung erfolgen soll.

Naturschutzrecht

Unabhängig hiervon gilt das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Verbindung mit dem Bayerischen Naturschutzgesetz (BayNatSchG).

Danach ist eine Aufschüttung grundsätzlich unzulässig, wenn hierdurch

- ein gesetzlich geschütztes Biotop (§ 30 BNatSchG i. V. m. Art. 23 BayNatSchG) zerstört oder erheblich beeinträchtigt wird oder
- Erhaltungsziele von Natura 2000 – Gebieten (Vogelschutz- oder Fauna-Flora-Habitat-Gebiete) erheblich beeinträchtigt werden können (§ 34 BNatSchG) oder
- artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG vorliegen.

Darüber hinaus sind Auffüllungen grundsätzlich ausgeschlossen in Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten, geschützten Landschaftsbestandteilen oder an Naturdenkmälern sowie auf sonstigen, ökologischen wertvollen Flächen, wenn diese erheblich beeinträchtigt werden.

Des Weiteren ist es in der freien Natur verboten, Bodensenken im Außenbereich im Sinne des § 35 Baugesetzbuch (BauGB) zu verfüllen (Art. 16 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 BayNatSchG).

Informationen darüber, ob sich auf Ihrer Fläche ein Biotop, Natura 2000-Gebiet oder ein sonstiges Schutzgebiet befindet, erhalten Sie im Internet unter:

[Bayernatlas, Thema Umwelt/Natur](#)

Oder per Anfrage bei der unteren Naturschutzbehörde der Stadt Aschaffenburg, hier insbesondere zu artenschutzrechtlichen Fragen, unter Tel.: 06021/330-1308.

Wasserrecht

Zusätzlich ist zu beachten, ob ein festgesetztes Überschwemmungsgebiet nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) betroffen ist. Hier ist es grundsätzlich untersagt, die Erdoberfläche zu erhöhen oder zu vertiefen (§ 78a Abs. 1 Nr. 5 WHG).

Übersichts- und Detailkarten zu den Überschwemmungsgebieten für den Main (Gewässer I. Ordnung und die Aschaff (Gewässer II. Ordnung) finden Sie unter folgendem Link auf der städtischen Internetseite:

Karten zu den festgesetzten Überschwemmungsgebieten die kleineren Bäche (Gewässer III: Ordnung) stehen Ihnen auch im [Bayernatlas](#) zur Verfügung.

Bei Fragen können Sie sich an die untere Wasserbehörde der Stadt Aschaffenburg, Tel.: 06021/330-1363, wenden.

Bodenschutz

Bei einer geplanten Geländeauffüllung ist insbesondere die Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) zu beachten.

Prinzipiell gelten hiernach Geländeauffüllungen nur als möglich, wenn es dadurch zu einer „Verbesserung des Bodens“ etwa in der Ertragsfähigkeit oder der Vergrößerung der Filterstrecke zum Grundwasser kommt. Eine dauerhafte Verschlechterung von Bodenfunktionen darf sich aus der Geländeauffüllung nicht ergeben.

Nach § 12 BBodSchV sind folgende Grundsätze zu beachten:

Material

- Zulässig ist nur natürliches Bodenmaterial und Baggergut (nach DIN 1973) sowie Gemische von Bodenmaterial (nach § 11 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)) mit bestimmten anderen Stoffen.
- Die physikalischen und chemischen Eigenschaften des Aufbringungsmaterials müssen sin in Kombination mit dem Boden am Aufbringungsort günstig für die Bodenfunktionen auswirken (mind. eine Bodenfunktion verbessert oder gesichert, keine dauerhafte Beeinträchtigung der Ertragsfunktion). Es gilt etwa das Prinzip „Gleiches zu Gleichem“, der Steingehalt soll nicht über 20 % liegen.
- Das Material soll frei von Fremdstoffen wie Glas, Plastik, Bauschutt, etc. sein.

Ausschlussflächen sind insbesondere gem. § 12 Abs. 8 BBodSchV

- Waldböden
- Wasserschutzgebiete
- Naturschutzrechtlich geschützte Flächen

Fachgerechte technische Ausführung (gemäß DIN 19731)

- Auffüllhöhen bis 20 cm sind zu bevorzugen, keine Auffüllhöhen > 2 m
- Durchführung nur bei trockener Witterung und annähern trockenem Boden
- Vermeidung von Bodenverdichtungen, Verwendung von Kettenfahrzeugen
- Getrennte Lagerung von humosem Oberboden („Mutterboden“) und Unterboden und entsprechender Einbau
- Bei Grünland vor Bodenauftrag Grasnarbe fräsen oder z. B. mittels Scheibenegge zerkleinern
- Zügiger Einbau und schnelle Wiederbegrünung (z. B. ortsübliche Gründlandmischung oder tiefwurzelnende Gründüngungsmischung)

Bei Fragen können Sie sich an die untere Bodenschutzbehörde der Stadt Aschaffenburg, Tel.: 06021/330-1309, wenden.

Abfallrecht

Sollte Bodenmaterial, das gem. § 3 Abs. 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz als Abfall einzustufen ist, für die Geländeauffüllung verwendet werden, so ist vorher eine Rücksprache mit der unteren Abfallbehörde zu halten, um eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung des Abfalls sicherstellen zu können.

Bei Fragen können Sie sich an die untere Abfallbehörde der Stadt Aschaffenburg, Tel.: 06021/330-1387, wenden.

Sollten Verstöße gegen die o. g. Rechtsbereiche festgestellt werden, kann die Beseitigung der Auffüllungen angeordnet werden.